# Schriften zum Prozessrecht

Band 5

# Die Erinnerungsbefugnis Dritter in der Mobiliarzwangsvollstreckung

Zugleich Gedanken zur Verfahrensnatur der Erinnerung und zur Rechtskraft der Erinnerungsentscheidung

Von

Dr. Jürgen Blomeyer



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

# JÜRGEN BLOMEYER

Die Erinnerungsbefugnis Dritter in der Mobiliarzwangsvollstreckung

# Schriften zum Prozessrecht

# Band 5

# Die Erinnerungsbefugnis Dritter in der Mobiliarzwangsvollstreckung

Zugleich Gedanken zur Verfahrensnatur der Erinnerung und zur Rechtskraft der Erinnerungsentscheidung

Von

Dr. Jürgen Blomeyer



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

#### Vorwort

Diese Arbeit befaßt sich mit einem Problemkreis der Zwangsvollstreckung, welcher bisher zwar von Rechtsprechung und Literatur in seinen Einzelfragen behandelt, in seiner Gesamtheit jedoch — soweit ersichtlich — noch nicht monographisch untersucht wurde.

Die hier veröffentlichte Abhandlung ist die überarbeitete, teils erweiterte und teils verkürzte Fassung einer Dissertation, welche der juristischen Fakultät der Universität München im Herbst 1965 vorgelegen hat. Sie geht auf eine Anregung meines verehrten Lehrers Herrn Professor Dr. Rudolf Pohle zurück, dem ich an dieser Stelle für die Betreuung der Dissertation wie auch für seine vielfältige wissenschaftliche Belehrung und sein wohlwollendes Interesse an meiner Arbeit ganz besonders danken möchte. Auch Herrn Professor Dr. Gotthard Paulus, dem Zweitberichterstatter der Dissertation, gilt mein Dank für seine wertvollen Ratschläge und Hinweise. Nicht zuletzt bin ich Herrn Ministerialrat a. D. Dr. Johannes Broermann, dem Inhaber des Verlags Duncker & Humblot in Berlin, für seine großzügige Förderung der Arbeit, ihre Aufnahme in die Reihe "Schriften zum Prozessrecht", zu Dank verpflichtet.

München, im April 1966

Jürgen Blomeyer

# Inhaltsverzeichnis

# Vorbemerkung

Ziel und Weg der Arbeit				
Erster Teil				
Gibt es Dritte, die neben den Parteien der Zwangsvollstreckung				
erinnerungsbefugt sind?	17			
Erster Abschnitt: Die verfahrensrechtliche Natur der Erinnerung Dritter	20			
A. Prozessuale Einordnung der Erinnerung: Klage- oder Rechtsmittel- prinzip?	21			
F				
I. Verfahrenskontinuität und Verfahrensneubeginn als gegen- sätzliche Anfechtungsformen	21			
II. Vergleich der Erinnerung mit eindeutig dem einen oder anderen Anfechtungsprinzip zugeordneten Anfechtungsmitteln	24			
III. Die Bestimmung des Unterscheidungsmerkmals beider Anfechtungsprinzipien aus den unterschiedlichen, mit ihnen verfolgten Zwecken	27			
IV. Der Dualismus beider Anfechtungsprinzipien und das Prinzip des rechtlichen Gehörs	32			
V. Die Erinnerung ist in ihrer Funktion als Anfechtungsmittel strukturell eine gegen den Vollstreckungsgläubiger gerichtete Klage	34			
VI. Überprüfung des Ergebnisses aus der Natur des mit der Er- innerung anzufechtenden Vollstreckungsakts	35			

VII. Überprüfung der Prinzipientrennung (Klage-Rechtsmittel) und der auf dieser Grundlage vorgenommenen Qualifizierung der Erinnerung an Hand anderer Rechtsbehelfe der ZPO und des	
FGG	38
B. Die Folgerungen aus der Qualifizierung der Erinnerung als Klagerechtsbehelf für die Frage nach der Erinnerungsbefugnis Dritter	42
I. Die Erinnerung Dritter löst ein selbständiges Verfahren aus und ist mit keinem Beitritt zu fremdem Verfahren verknüpft	42
II. Kriterium der Erinnerungsbefugnis Dritter: Das Recht auf Beseitigung des ergangenen Vollstreckungsakts, nicht das rechtliche Interesse an seiner Beseitigung	44
C. Ergebnis	50
$Zweiter\ Abschnitt:\ Die\ sachlichen\ Voraussetzungen\ der\ Erinnerung\ Dritter$	51
A. Das Drittrecht nach § 766 und § 771 ZPO	51
B. Die Grundlage der Erinnerungsbefugnis des Vollstreckungsschuldners	53
C. Überblick über die nach Rechtsprechung und Lehre erinnerungs-	
befugten Dritten	54
I. Der gesetzliche Vertreter des Schuldners	54
II. Diejenigen Dritten, denen der Vollstreckungsgegenstand dinglich zu- oder mitzugeordnet ist	56
III. Der mit dem Gegenstand der Vollstreckung begrifflich verknüpfte Dritte (Drittschuldner)	59
IV. Der konkurrierende Gläubiger	60 60
begünstigte Dritte ohne typische Gläubigerposition  3. Der schlicht konkurrierende Gläubiger im Konkurs des Vollstreckungsschuldners	61 62
4. Der nachstehende Pfandgläubiger	63
V. Der fehlsam an Stelle des Vollstreckungsschuldners getroffene	
Dritte	64
D. Untersuchung der verschiedenen für die Erinnerungsbefugnis Dritter in Betracht kommenden Gründe	65
I. Die Erinnerungsrechte Dritter zerfallen in zwei Gruppen	67
<ol> <li>Die erste Gruppe: Die Beeinträchtigung bereits durch einen ordnungsgemäßen Vollstreckungsakt berechtigt zur Erinne- rung gegen alle bei Erlaß des betreffenden Akts denkbaren</li> </ol>	
Verstöße	68

2. Die zweite Gruppe: Die Beeinträchtigung durch einen Voll- streckungsakt, der gegen eine bestimmte, einen Dritten	
begünstigende Norm verstößt, berechtigt diesen Dritten zur Erinnerung gegen diesen Verstoß	77
II. Die Problematik der Erinnerungsbefugnis der ersten Gruppe	81
1. Problem der relativen Nichtigkeit	81
2. Tatbestands- und Gestaltungswirkung	89
3. Schließt die Befugnis des Schuldners, einem Dritten durch eigene Handlungen Nachteil zuzufügen, die Erinnerungsbefugnis dieses Dritten aus?	99
4. Die besondere Problematik der Erinnerungsbefugnis des nachstehenden Pfandgläubigers	103
E. Ergebnis	107
Schlußabschnitt: Rechtsnatur der Befugnis mehrerer Personen neben- einander: Einzelbefugnis oder gesamthandliche Befugnis?	108
A. Problem der Erinnerungsgesamthand (Notwendige Streitgenossenschaft § 62 2. Alternative ZPO)	108
B. Zwischen den anfechtungsberechtigten Dritten untereinander und in ihrem Verhältnis zum anfechtungsberechtigten Vollstreckungsschuldner besteht keine Erinnerungsgesamthand	100
schulcher besteht keine Erinherungsgesammand	103
Zweiter Teil	
Einfluß einer die Erinnerung des Schuldners zurückweisenden	
Entscheidung auf die Erinnerungsbefugnis Dritter	111
Erster Abschnitt: Kann der Schuldner die zurückgewiesene Erinnerung	
selbst beliebig erneuern?	112
A. Einordnung der Frage als Problem der materiellen Rechtskraft der Erinnerungsentscheidung	112
I. Materielle Rechtskraft und Innenbindung (Instanzenverbrauch)	
II. Materielle Rechtskraft und formelle Rechtskraft	
B. Die Fähigkeit der die Erinnerung des Schuldners zurückweisenden Entscheidung zur materiellen Rechtskraft	128
I. Überblick über die Literatur	
II. Formelle Rechtskraft, richterliche Urheberschaft einer Ent-	
scheidung, ausdrückliche Anordnung als Voraussetzung mate-	
riallar Rechtskraft?	131

III. Rechtskraftfähigkeit und Rechtskraftbedürfnis	134
1. Methode	134
2. Das Bedürfnis der Erinnerungsentscheidung nach materieller	
Rechtskraft	136
IV. Materielle Rechtskraft und Verfahrensausgestaltung	141
Zweiter Abschnitt: Können Dritte auch dann noch erinnern, wenn die	
Erinnerung des Schuldners rechtskräftig zurück-	
gewiesen wurde?	149
A. Einordnung der Frage als Problem der subjektiven Grenzen mate-	
rieller Rechtskraft	149
B. Die Erstreckung der materiellen Rechtskraft einer Entscheidung,	
welche die Erinnerung des Schuldners abweist, auf erinnerungs-	
befugte Dritte	152
I. Problem	152
II. Gedanken zur Rechtskrafterstreckung im Urteilsverfahren des	
Zivilprozesses	154
1. Allgemeine Gedanken	
b) Die Lehre von der Rechtskrafterstreckung kraft zivil-	
rechtlicher Abhängigkeit	
c) Die Lehre von der Drittwirkung der Rechtskraft	160
2. Auf Drittschuldner und nachpfändenden Gläubiger zuge-	
schnittene Gedanken	
a) Rechtskrafterstreckung gegen den Drittschuldner?	
b) Rechtskrafterstreckung gegen den nachpfändenden Gläubiger?	
III. Versuch einer selbständigen Begründung der Rechtskraft-	
erstreckung auf erinnerungsbefugte Dritte aus der besonderen	
vollstreckungsrechtlichen Situation	
Ergebnis	173
Ausblick auf das Verhältnis mehrerer erinnerungsbefugter Dritter zuein-	
ander	173
Zusammenfassung der Hauptgedanken der Arbeit	175
Literaturverzeichnis	177
Sachregister	103

### Abkürzungsverzeichnis

aA anderer Ansicht

abl. ablehnend

AcP Archiv für civilistische Praxis

AG Amtsgericht

AkadZ Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht

a.M. anderer Meinung

AP Arbeitsrechtliche Praxis

ARS Arbeitsrecht-Sammlung, herausgegeben von Dersch usw.

AöR Archiv des öffentlichen Rechts ArchSächsRpfl Sächsisches Archiv für Rechtspflege

B Bund (es)

BAG Bundesarbeitsgericht BB Der Betriebsberater

BGH Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen

BGB Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI Bundesgesetzblatt
BSG Bundessozialgericht
BVerfG Bundesverfassungsgericht
BVwG Bundesverwaltungsgericht

das. daselbst

DGVZ Deutsche Gerichtsvollzieherzeitung

DJZ Deutsche Juristenzeitung
DNotZ Deutsche Notarzeitschrift
DöV Die öffentliche Verwaltung
DR Deutsches Recht

DR DRZ DRiZ

DVBL

Deutsche Rechtszeitschrift Deutsche Richterzeitung Deutsches Verwaltungsblatt

FGG Gesetz betreffend die Angelegenheiten der freiwilligen

Gerichtsbarkeit

GBO Grundbuchordnung GG Bonner Grundgesetz

GruchBeitr. Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, begründet

von Gruchot

GrünhutZ Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht, heraus-

gegeben von Grünhut

GVG Gerichtsverfassungsgesetz

HGB Handelsgesetzbuch

HRR Höchstrichterliche Rechtsprechung

JJB Jahrbücher für Dogmatik des bürgerlichen Rechts, be-

gründet von Ihering

JMBINRW Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

JR Juristische Rundschau

JW Juristische Wochenschrift, Organ des deutschen Anwalt-

vereins

JZ Juristenzeitung KG Kammergericht

KGBl Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts

KO Konkursordnung

krit. kritisch Lb Lehrbuch LG Landgericht

LM Lindemaier-Möhring, Das Nachschlagewerk des Bundes-

gerichtshofs in Zivilsachen

MDR Monatsschrift für Deutsches Recht

Mot. Begründung zum Entwurf einer Zivilprozeßordnung für

das Deutsche Reich, Berlin 1874

N Fußnote Nachw. Nachweise

NJW Neue Juristische Wochenschrift ÖJBl Österreichische Juristenblätter

OGH Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs für die Britische

Zone in Zivilsachen

OHG Offene Handelsgesellschaft

OLGE Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiet

des Zivilrechts, herausgegeben von Mugdan und Falk-

mann

OVG Oberverwaltungsgericht

Recht Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand RG Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen RheinZ Reinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht

Rpfl Der deutsche Rechtspfleger

Rspr. Rechtsprechung

SAE Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen, heraus-

gegeben von der Bundesvereinigung deutscher Arbeit-

geberverbände, Düsseldorf

SA Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte

SJZ Süddeutsche Juristenzeitung

VerwArch Verwaltungsarchiv VGH Verwaltungsgerichtshof

VwGO Bundesverwaltungsgerichtsordnung vom 21.1.1960

ZP Zivilprozeß

ZPO Zivilprozeßordnung

zust. zustimmend

ZVG Gesetz betr. die Zwangsversteigerung und Zwangsver-

waltung

ZZP Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß und das Verfahren

in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, be-

gründet von Busch

#### Vorbemerkung

# Ziel und Weg der Arbeit

Es liegt in der Natur der Zwangvollstreckung, daß außer dem Vollstreckungsschuldner auch andere Personen durch einen einzigen Vollstreckungsakt beeinträchtigt werden. So belastet die Pfändung von Arbeitseinkommen nicht nur den Schuldner, den Arbeitnehmer, sondern auch den Drittschuldner, den Arbeitgeber.

Es liegt nun nahe, allen gleichzeitig durch einen Vollstreckungsakt betroffenen Personen den für die Geltendmachung von Vollstreckungsmängeln bestimmten Rechtsbehelf, die Erinnerung nach § 766 ZPO, an die Hand zu geben. Bildlich gesprochen würde man den Rechtsbehelf der Erinnerung auf diese Weise "subjektiv vervielfältigen".

Aufgabe der Arbeit ist es, zu untersuchen, ob es eine solche "Vervielfältigung" bei der Erinnerung gibt, ob also tatsächlich andere Personen neben dem Vollstreckungsschuldner zur Erinnerung gegen einen einzigen Vollstreckungsakt befugt sind.

Zwei Teilfragen, die zugleich den Gang der Untersuchung vorzeichnen, sind in dieser Problemstellung enthalten,

- 1. die Frage, ob dritte Personen neben dem Schuldner überhaupt erinnerungsbefugt sind, und
- 2. die Frage, ob die eventuell erinnerungsbefugten Dritten auch dann noch mit Erfolg erinnern können, wenn der Schuldner bereits erfolglos erinnert hat.

Die erste Frage wird meist kurzerhand ohne systematischen Aufwand bejaht, der zweiten kaum Beachtung geschenkt. Damit wird man der Bedeutung beider Fragen nicht gerecht, sind doch mit ihnen — im "Modell" — Grundfragen des Prozesses, ja staatlicher Tätigkeit überhaupt, angesprochen.

¹ Dieser Ausdruck ist dem Untertitel von H. C. Hirschs Schrift "Die Übertragung der Rechtsausübung" entlehnt, die dem Phänomen der Vervielfältigung von Rechten gewidmet ist. — Kommen nur zwei Erinnerungsbefugte in Betracht, wird aus der "Vervielfältigung" eine "Verdoppelung". Von einer solchen spricht Heintz in seiner Münchner Dissertation (1961) S. 72 ff. bei der Untersuchung der Befugnisse von Vollstreckungsschuldner und gesetzlichem Vertreter.

Auch wenn es der "einfache" — und doch so schillernde — Rechtsbehelf der Erinnerung nicht verdiente, mit den gestellten Fragen systematisch untersucht zu werden, wäre die Untersuchung doch schon deshalb gerechtfertigt, weil die Betrachtung eines "Modells" stets die Struktur allgemeiner Prozeßprobleme erkennen, ihre Lösung vorbereiten hilft.

Die Zweiteilung der Fragestellung erscheint auf den ersten Blick problematisch, die zweite Frage nach Beantwortung der ersten nicht mehr veranlaßt. Spricht man Dritten die Erinnerungsbefugnis generell ab, stellt sich die zweite Frage nicht mehr. Spricht man ihnen aber die Erinnerungsbefugnis zu, droht jener schon vom Reichsgericht² aufgestellte Satz, daß die Verleihung eigener Rechte an mehrere Personen zur Erreichung eines Ziels gleichzeitig den Ausschluß jeglicher Rechtskrafterstreckung bedeute, die Diskussion über die zweite Frage abzuschneiden. Denn dasjenige Mittel, mit dem die gegen den Schuldner ergangene Entscheidung gegen Dritte wirken könnte, ist gerade die Rechtskrafterstreckung. Dennoch ist die Erörterung der zweiten Frage sinnvoll; denn der genannte Satz ist nicht von zwingender, allgemeiner Bedeutung, seine Geltung auf dem hier zu behandelnden Gebiet zu bezweifeln.

Zunächst sei noch der Standpunkt des Problems innerhalb einer noch umfassenderen Problematik gekennzeichnet, welche die Vervielfältigung von Rechtsbehelfen schlechthin betrifft. In dieser Arbeit geht es um die subjektive Vervielfältigung. Das Gegenstück zu diesem Problem ist die Frage, ob eine Person befugt ist, mit verschiedenartigen Rechtsbehelfen einundenselben Akt anzugreifen. Auch hier geht es um eine Vielzahl von Rechtsbehelfen, jedoch um eine objektive Vielzahl. Die Parallele zum Problem dieser Arbeit scheint äußerlicher Natur. Daß dies jedoch nicht der Fall ist, vielmehr beide Fragen innerlich verwandt, Ausformungen eines Grundproblems sind, wird bereits dadurch nahegelegt, daß sich die Zweiteilung des Problems bei beiden Fragen wiederfindet.

Von einer geteilten Fragestellung geht bei der objektiven Variante des Problems der BGH aus, wenn er Vollstreckungshindernisse nach BVFG nicht nur mit der Erinnerung nach § 86 I 2 BVFG, sondern auch mit der Vollstreckungsgegenklage geltendzumachen gestattet, aber offenläßt, ob letztere dann ausgeschlossen ist, wenn von der ersteren erfolglos Gebrauch gemacht worden ist<sup>3</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> RG 149, 194 betr. § 432 BGB, RG 93, 127 (129) betr. § 2039 BGB, Weigelin Forderungspfandrecht S. 80 und Falkmann-Hubernagel § 835 4 betr. § 835 ZPO.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> BGH WM 1958, 105 (107).

Diese von höchster Instanz gutgeheißene Zweiteilung der objektiven Seite des Problems gibt nicht nur "Rückendeckung" für die Zweiteilung der subjektiven Seite, sondern zeigt zugleich, daß es in beiden Fällen um die Grundfrage geht, einen Kompromiß zu finden zwischen dem Interesse der durch einen Staatsakt belasteten Personen, einunddenselben Akt so oft wie möglich auf seine Rechtsmäßigkeit prüfen zu lassen, und dem Interesse des Staats und der durch einen Staatsakt begünstigten Personen, einunddenselben Staatsakt nur einmal überprüfen zu lassen.

Ein derartiger Kompromiß läge jeweils in der Bejahung der ersten und der Verneinung der zweiten Teilfrage:

Man läßt den belastenden Akt zwar grundsätzlich von allen Interessenten anfechten und gestattet einem Interessenten mehrere Wege zur Anfechtung, schließt die Anfechtung jedoch dann aus, wenn der Akt auf Anfechtung durch einen von mehreren Befugten oder mittels eines von mehreren verschiedenartigen Rechtsbehelfen bereits einmal überprüft worden ist.

Von der gemeinsamen Wurzel beider Vervielfältigungsprobleme abgesehen, gibt es gerade bei der vollstreckungsrechtlichen Erinnerung einen weiteren Zusammenhang, der es erfordert, im Rahmen der Frage, ob mehrere Personen überhaupt nebeneinander befugt sind, auf das Problem einzugehen, ob einer Person mehrere Anfechtungsmittel zustehen.

Den "Hauptverdächtigen" für die Erinnerung stehen jeweils weitere Rechtsbehelfe zur Seite, die mit der Erinnerung in Konkurrenz treten, die Erinnerung verdrängen, d.h. der Erinnerungsbefugnis des Betreffenden entgegenstehen könnten:

Dem Vollstreckungsschuldner steht die Vollstreckungsgegenklage, dem nachpfändenden Gläubiger die Widerspruchsklage nach § 878 ZPO, dem Dritteigentümer die Drittwiderspruchsklage und dem Drittschuldner die Einwendung im Zahlungsprozeß mit dem Gläubiger zu.